

RS OGH 2008/10/14 17Ob25/08p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.10.2008

Norm

UWG §1 Abs3 D1a

UWG §2 D1

UWG §2 A4

Rechtssatz

Erbringt ein Unternehmer eine andere als die vom Verbraucher bestellte Leistung, so liegt darin jedenfalls dann eine unlautere, weil irreführende Geschäftspraktik im Sinn der §§ 1 Abs 3,2 UWG, wenn der Unternehmer den Verbraucher weder bei der Annahme noch beim Ausführen der Bestellung auf die Abweichung von der Bestellung hinweist und diese auch nicht offenkundig ist.

Entscheidungstexte

- 17 Ob 25/08p

Entscheidungstext OGH 14.10.2008 17 Ob 25/08p

Veröff: SZ 2008/154

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124127

Im RIS seit

13.11.2008

Zuletzt aktualisiert am

22.11.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at